

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen und Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE)
vom 06.05.21

und Antwort des Senats

Betr.: Internetanbindung in Erstaufnahmen und Folgeunterbringung – Nachfragen zu Drs. 22/3987

Einleitung für die Fragen:

Angesichts des fortdauernden Lockdowns aufgrund der Corona-Pandemie ist der Zugang zum Internet für die Bewohner/-innen in den öffentlichen Unterkünften wichtiger geworden denn je. Auch für Schulkinder, die durch Schulschließungen teilweise zum Homeschooling gezwungen sind, gehört ein zuverlässig funktionierendes WLAN mittlerweile zu den existenziellen Notwendigkeiten. Vor diesem Hintergrund können die Antworten in Drs. 22/3987 nicht zufriedenstellen und werfen weitere Fragen auf.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Seit dem 15. März 2021 gehen – neben den Grundschul- und den Abschlussklassen – auch alle Internationalen Vorbereitungsklassen (IVK) und Basisklassen unabhängig vom jeweiligen Jahrgang im Wechselunterricht zur Schule.

Dies betrifft im Einzelnen die folgenden Klassen: IVK-Lerngruppen in Erstaufnahmeeinrichtungen, IVK 0-2, IVK 3/4, IVK 5/6, IVK 7/8, IVK ESA 1 und 2, IVK MSA 1 und 2, IVK MSA+, IVK 11 sowie die Basisklassen 3/4, Basisklassen 5-7 und Basisklassen 8-9. Es gelten dieselben Regelungen wie für alle anderen Klassen, die in den Wechselunterricht übergehen.

Alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Wohnort keine förderlichen Lernbedingungen vorfinden, haben die Möglichkeit, sich für das Lern- und Betreuungsangebot in der Schule anzumelden, siehe hierzu Drs. 22/2965.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) wie folgt:

Vorbemerkung: *In der Drs. 22/3987 heißt es, dass nur Standorte mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren mit hochwertigem Internet versorgt werden.*

Frage 1: *Welche Standorte haben eine Laufzeit von mehr als drei Jahren?*

Frage 2: *Welche dieser Standorte sollen mit hochwertigem Internet bis in die Privaträume versorgt werden?*

Frage 3: *Welche Standorte haben eine Laufzeit von weniger als drei Jahren?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Siehe Drs. 22/3138. Sämtliche in der Drucksache genannten Standorte mit einer Mietvertragslaufzeit von mindestens drei Jahren werden von der Versorgung erfasst. Die jeweils angegebene Mietvertragslaufzeit entspricht dabei mindestens der aktuell geplanten Laufzeit der Standorte.

Im Zuge des noch bevorstehenden Ausschreibungsbeginns müssen die auszustattenden Standorte verpflichtend benannt werden. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt weitere Standorte die Voraussetzungen hinsichtlich der Laufzeit erfüllen, sollen auch diese mit einer hochwertigen Internetversorgung bis in die Bewohnerzimmer ausgestattet werden.

Frage 4: *Welche dieser Standorte werden zumindest mit WLAN in den Gemeinschaftsräumen ausgestattet?*

Antwort zu Frage 4:

Alle Standorte, die ab dem Zeitpunkt der Einrichtung der Grundversorgung mit Internet über zwei Hotspots im Gemeinschaftsraum und im Außenbereich noch eine voraussetzliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, sofern diese nicht bereits entsprechend oder höherwertiger versorgt sind.

Frage 5: *Wann wird die WLAN-Anbindung in diesem sogenannten Step 4 abgeschlossen sein? Bitte die Zeitabläufe genau darstellen.*

Antwort zu Frage 5:

Die jeweiligen Ausschreibungen für Step 4 (siehe Drs. 22/2965) werden nach dem Abschluss der Ausschreibungen des Step 3 durchgeführt. Die Fertigstellung von Step 4 soll zu Ende 2021 erfolgt sein.

Frage 6: *Welche Standorte werden gar nicht mit WLAN versorgt?*

Antwort zu Frage 6:

Standorte, die nach Abschluss von Step 4 eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben, sofern diese nicht bereits versorgt worden sind. Eine abschließende Planung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, unter anderem weil Mietvertragsverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Vorbemerkung: *Der Voucher, der von den Bewohnern/-innen für die vollwertige Internetanbindung erworben werden kann, soll in seinen Kosten unter der Nachrichtenübermittlungspauschale nach SGB II/XII/AsylbLG liegen. Allerdings muss ja daneben auch noch ein Mobilfunkvertrag finanziert werden.*

Frage 7: *Wie hoch genau sollen also die Kosten für einen Voucher sein? Bitte die Tarife gestaffelt nach Zeitdauer der Buchung aufführen.*

Antwort zu Frage 7:

Die Voucher-Kosten sollen die Nachrichtenübermittlungspauschale nicht überschreiten, siehe Drs. 22/3987. Genauere Angaben sind noch nicht möglich, da die Höhe der Kosten Teil des Verhandlungsverfahrens in der Ausschreibung sein wird.

Frage 8: *Wie sollen angesichts der nach wie vor noch niedrigeren Regelbedarfssätze im AsylbLG die Voucher finanziert werden?*

Antwort zu Frage 8:

Der gemäß § 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz im Regelsatz enthaltene Betrag für Post und Telekommunikation (Abteilung 8) wird ohne Abzüge auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG gewährt.

Frage 9: *In welche Regelbedarfsstufe werden alleinstehende Geflüchtete, die in einer Folgeunterkunft leben, eingestuft?*

Antwort zu Frage 9:

Gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG und § 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG erhalten erwachsene Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, die Bedarfsstufe 2. Leistungsberechtigte nach dem SGB II erhalten die Regelbedarfsstufe 1.

Vorbemerkung: *Die Internetanbindung im Bürgervertrag Lurup-Osdorf-Bahrenfeld wird als ein gesondertes Teilprojekt bezeichnet.*

Frage 10: *Welche der in Drs. 22/3987 genannten Unterkünfte haben eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, welche haben eine geringere Laufzeit?*

Antwort zu Frage 10:

Siehe Antwort zu 1, 2 und 3.

Mit der Bürgerinitiative Lurup-Osdorf-Bahrenfeld wurden für diese Standorte folgende Nutzungszeiten vereinbart:

Die Nutzung des Standortes August-Kirch-Straße endet, sobald die Umsetzung des Projekts „Wohnen am Volkspark“ beginnt.

Die Nutzung der Standorte Blomkamp und Notkestraße endet zum 31. März 2022 beziehungsweise 31. Dezember 2022.

Für den Standort Albert-Einstein-Ring wurde kein Nutzungsende vereinbart.

Im Übrigen siehe Drs. 22/3641.

Frage 11: *Was genau bedeutet die gesonderte Betrachtung dieser Standorte als Teilprojekt im Hinblick auf das Erfordernis einer Ausschreibung genau?*

Frage 12: *Wann genau wird die Internetanbindung in den genannten Unterkünften realisiert sein beziehungsweise wann ist sie realisiert worden? Bitte für die einzelnen Unterkünfte gesondert auflisten.*

Frage 13: *Warum und wie ist es möglich, bei diesen Unterkünften im Bürgervertrag eine deutlich schnellere Realisierung zu vereinbaren als dies bei den anderen Unterkünften möglich ist?*

Frage 14: *Warum sind nicht auch andere Unterkünfte als Teilprojekte betrachtet worden, um die Internetanbindung zu vereinfachen und zu beschleunigen?*

Antwort zu Fragen 11 bis 14:

Grundsätzlich wird für alle betreffenden Standorte eine möglichst einheitliche technische Lösung und ein ebensolches Nutzermodell angestrebt. Die Verpflichtungen aus der Ergänzenden Vereinbarung zum Bürgervertrag Lurup-Osdorf-Bahrenfeld zur Realisierung an diesen Standorten führten zu einer gesonderten Betrachtung und Bündelung in einem eigenen Projekt. Aufgrund besonderer Rahmenbedingungen konnte unabhängig vom geplanten Voucher-Modell ausgeschrieben und beauftragt werden.

Für die Ausstattung des Standortes Blomkamp war kein neues Vergabeverfahren nötig, da bereits eine Ausschreibung aus 2018 vorlag. Am Standort Albert-Einstein-Ring ist überdies bereits eine Inhouseverkabelung vorhanden, sodass lediglich kleinere Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Die Loslösung der Umsetzung vom Voucher-Modell führt zudem zu einem kleineren Auftragsvolumen, was die Ausschreibungspflichten vereinfacht und eine schnellere Realisierung ermöglicht.

Die Realisierungszeitpunkte sind konkret wie folgt geplant:

Am Standort Blomkamp soll eine Internetversorgung noch im Mai 2021 realisiert werden.

Am Standort Albert-Einstein-Ring war die Realisierung für Ende April 2021 geplant. Bedingt durch Quarantänemaßnahmen am Standort mussten die dafür erforderlichen Arbeiten unterbrochen werden. Diese werden voraussichtlich in der 20. KW wieder aufgenommen. Die Inbetriebnahme ist nun für Ende Mai 2021 geplant.

An den Standorten August-Kirch-Straße und Notkestraße 25 ist die Realisierung für Herbst 2021 geplant. Da keine vorherigen Aufträge oder Verkabelungen vorhanden sind, sind hier umfangreichere Baumaßnahmen inklusive Ausschreibung nötig.

Eine Betrachtung weiterer Standorte in Teilprojekten ist vergaberechtlich nicht zulässig.

Vorbemerkung: *An einzelnen Standorten soll laut Drs. 22/3987 ehrenamtliches Engagement bei der WLAN-Einrichtung willkommen sein. Damit allein ist es jedoch nicht getan.*

Frage 15: *An welchen Standorten (über die in Drs. 22/3987 genannten) sind ehrenamtliche Bemühungen um eine Internetanbindung vorhanden, wo sind sie gescheitert? Was genau waren die Gründe dafür?*

Frage 16: *Welche Möglichkeiten gibt es für die Finanzierung von Hardware und/oder Verträgen mit Internetanbietern/-innen in den Unterkünften, falls Ehrenamtliche ihr technisches Know-how für die Installation et cetera einsetzen wollen?*

Frage 17: *Wer entscheidet über die Finanzierung und in welcher Größenordnung kann sich diese bewegen?*

Antwort zu Fragen 15, 16 und 17:

F&W strebt für die Versorgung der Standorte eine langfristige und möglichst einheitliche Lösung aus einer Hand an, siehe Drs. 22/3987. Über ehrenamtliche Bemühungen erfolgt bei F&W keine zentrale Erfassung.

Sofern es Angebote ehrenamtlichen Engagements für eine Internetversorgung gibt, kann die jeweils zuständige Leitung im Einzelfall und individuell eine einmalige niedrigschwellige Finanzierung von Hardwarekosten aus Gruppenmitteln veranlassen.